

Vertragsänderung

Altholzinsel Stelliboden, Gemeinde Olsberg (AV185)

zwischen	der Waldeigentümerin Ortsbürgergemeinde Olsberg , vertreten durch den Gemeinderat Olsberg
und dem	Kanton Aargau , vertreten durch das Departement Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau, Abteilung Wald

Anpassung der Vereinbarung über die Altholzinsel Stelliboden in Olsberg vom 2. September 2003 (vgl. Planbeilage M 1:5'000 vom 16. Februar 2023):

- Erweiterung um einen vom Borkenkäfer befallenen Nadelholzbestand im Westen (Sukzessionsfläche, 0,49 ha)
- Anpassung an Bestandesgrenzen, Waldstrassenränder und Parzellengrenze

Gemeinde	Parzelle	Lokalname	Koordinaten	Hauptbaumarten	Alter (Jahre)	Schutzstatus	Fläche (in ha)
Olsberg	213	Stelliboden	2 625 300 / 1 264 600	Bu, Ei, (Fi)	0–150 J.	NKBW	2,96
Total:							2,96

Legende:

- NKBW: Naturschutzgebiet von kantonaler Bedeutung im Wald (gemäss kantonalem Richtplan)

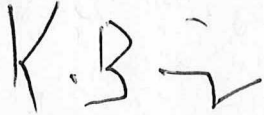
Der Kanton bezahlt der Waldeigentümerin für die Erweiterung der Altholzinsel einen Beitrag. Dieser beträgt pauschal für die verbleibende Vertragsdauer bis zum 30. November 2053 (30 Jahre)

Die Auszahlung erfolgt innerhalb von 2 Jahren nach Inkrafttreten des Vertrags unter Vorbehalt der Bewilligung der Zahlungskredite durch den Grossen Rat.

Alle übrigen Bestandteile der Vereinbarung vom 2. September 2003 (u. a. Laufzeit) bleiben unverändert bestehen.

Olsberg, 15.9.2023

Ortsbürgergemeinde Olsberg
Im Namen des Gemeinderats



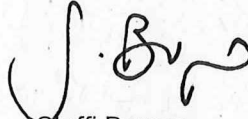
Karl Bürgi
Gemeindeammann



Christine Leuenberger
Gemeindeschreiberin

Aarau, 12.7.2023

Departement Bau, Verkehr und Umwelt
Abteilung Wald



Steffi Burger
Projektleiterin



Fabian Dietiker
Abteilungsleiter

Beilagen

- Plan M 1:5'000 vom 16. Februar 2023, visiert am 28. Juni 2023

Je ein unterschriebenes Exemplar dieser Vereinbarung geht an

- Ortsbürgergemeinde, 4305 Olsberg
- Departement Bau, Verkehr und Umwelt / Abteilung Wald

Kopie an

- Einwohnergemeinde Olsberg, 4305 Olsberg
- Försterin Astrid Schwyter, Hauptstrasse 9, 4462 Rickenbach BL
- Kreisforstamt 1 Jura-Fricktal, 5001 Aarau

ALTHOLZINSEL STELLIBODEN GEMEINDE OLSBERG OBG Olsberg

DEPARTEMENT BAU, VERKEHR UND UMWELT
Abteilung Wald
Sektion Walderhaltung

Kartenherstellung Aarau, 16.02.2023, MOPI

Stand 16.02.2023

Beilage Vertragsänderung

Format: A4

- Erweiterte und bereinigte Altholzinsel Stelliboden (2.96 ha)
- Bisheriger Perimeter Altholzinsel Stelliboden
- Gemeindegrenzen
- Parzelle
- Übriges Waldareal

Ort und Datum:

Aarau, 28.6.2023

der Kreisförster:

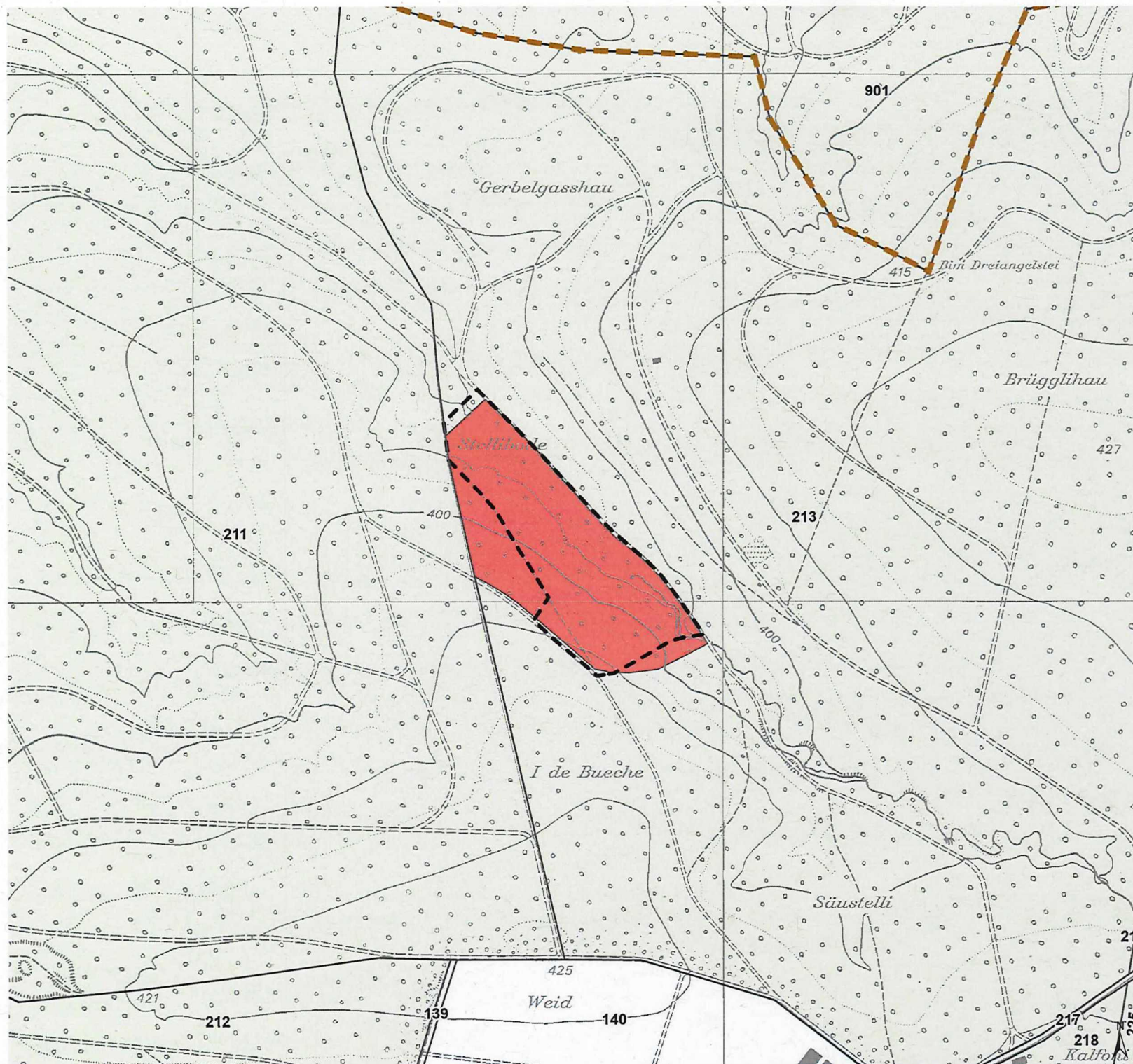
Ch. Mäki

Meter
0 20 40 80 120

Massstab: 1:5'000

Quellen: Bundesamt für Landestopografie,
Abteilung Wald des Kantons Aargau

agis



Vereinbarung über die Altholzinsel Stelliboden

zwischen der

Ortsbürgergemeinde Olsberg, vertreten durch den Gemeinderat,

und dem

Kanton Aargau, vertreten durch die Abteilung Wald des Finanzdepartements,

wird über nachfolgend beschriebene Waldfläche, gestützt auf Art. 20 WaG, §§ 5 und 25 AWaG und § 2 AWaD (Beilage 1) und im Sinne des kantonalen Naturschutzprogramms Wald, Folgendes vereinbart:

1. Waldfläche (vergleiche Planbeilage M 1:5000, datiert vom 14. Juli 2003)

Gemeinde	Parz. Nr.	Lokalname	Koordinaten	Haupt-Baumarten	Alter (Jahre)	Status *)	Fläche
Olsberg	484	Stelliboden	625 3 / 264 6	Buche, Esche	100-150	NkBW	2.70 ha
Total							2.70 ha
= Anteil am Waldeigentum							3.4 %

*) Legende:

- NkBW: Naturschutzgebiet von kantonaler Bedeutung im Wald (gemäss kantonalem Richtplan)

2. Ziel

Auf der bezeichneten Waldfläche (Altholzinsel Stelliboden) sollen von menschlichen Eingriffen unbeeinflusste Alterungs- und Zerfallsprozesse ablaufen können. Damit entstehen Lebensräume insbesondere für diejenigen Tier- und Pflanzenarten, welche auf alte und absterbende Bäume sowie auf totes Holz angewiesen sind.

3. Pflichten der Waldeigentümerin

3.1

Die Waldeigentümerin verpflichtet sich, in den bezeichneten Waldbeständen auf jegliche Holznutzung und auf Pflegeeingriffe zu verzichten und der natürlichen Entwicklung freien Lauf zu lassen. Auch tote Bäume und Äste sind im Wald zu belassen.

3.2

Sie sorgt für die nötige Aufsicht über die bezeichnete Waldfläche.

3.3

Eingriffe zur Abwehr von Gefahren erfordern die Zustimmung des Kreisforstamtes.

4. Leistung des Kantons

Der Kanton bezahlt der Waldeigentümerin für die mit dieser Vereinbarung eingerichtete Altholzinsel einen Beitrag. Dieser wird pauschal für die ganze Vertragsdauer auf



festgelegt und umfasst den Kantons- und den Bundesbeitrag.

Die Auszahlung erfolgt innerhalb von 2 Jahren nach Inkrafttreten des Vertrags unter Vorbehalt der Bewilligung der Zahlungskredite durch den Grossen Rat.

5. Dauer der Vereinbarung

5.1

Die Vereinbarung tritt am 1. Dezember 2003 in Kraft und gilt (während 50 Jahren) bis zum 1. Dezember 2053. Die Genehmigung durch die Ortsbürgergemeindeversammlung bleibt vorbehalten.

5.2

Nach der Unterzeichnung bis zum Inkrafttreten dieser Vereinbarung sind Eingriffe nur mit Zustimmung des Kreisforstamtes erlaubt.

6. Weitere Bestimmungen

6.1

Die Waldeigentümerin ist damit einverstanden, dass anlässlich der nächsten Revision der kommunalen Nutzungsplanung die ausgeschiedene Altholzinsel öffentlich-rechtlich geschützt wird.

6.2

Rechte Dritter werden durch diese Vereinbarung nicht eingeschränkt. Sollten sich im Interesse des Schutzziels Einschränkungen und Verbote gegenüber Dritten als notwendig erweisen, so werden diese im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen erlassen.

6.3

Der geleistete Beitrag gemäss Ziffer 4 ist in der Forstrechnung zu verbuchen.

6.4

Die Rückforderung des geleisteten Beitrags im Falle einer Missachtung der Bestimmungen dieser Vereinbarung bleibt vorbehalten.

6.5

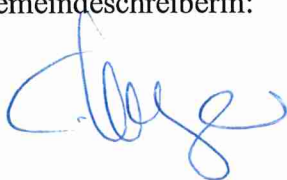
Der beiliegende Plan M 1:5000, datiert vom 14. Juli 2003 ist verbindlicher Bestandteil der Vereinbarung.

Olsberg, 2.9.2003

Ortsbürgergemeinde Olsberg
Namens des Gemeinderates
Der Gemeindeammann:



Die Gemeindeschreiberin:



Aarau, 12. August 2003

Finanzdepartement Aargau
Leiter Abteilung Wald:



Dr. Heinz Kasper

Beilagen:

- Beilage 1: Rechtsgrundlagen
- Beilage 2: Plan M 1:5000

Ein unterschriebenes Exemplar dieser Vereinbarung geht an:

- Ortsbürgergemeinde Olsberg
- Finanzdepartement Aargau, Abteilung Wald

Kopie:

- Einwohnergemeinde Olsberg
- Forstverwaltung Kaiseraugst-Olsberg
- Kreisforstamt 1 Frick

Beilage 1

Rechtsgrundlagen

Bundesgesetz über den Wald (WaG)

vom 4. Oktober 1991

Art. 20 Bewirtschaftungsgrundsätze

...

⁴ Die Kantone können zur Erhaltung der Artenvielfalt von Fauna und Flora angemessene Flächen als Waldreservate ausscheiden.

Waldgesetz des Kantons Aargau (AWaG)

vom 1. Juli 1997

§ 5

¹ Die Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer haben auf den naturschützerisch besonders wertvollen Flächen über den naturnahen Waldbau hinaus je nach Zielsetzung geeignete Pflegemassnahmen zu Gunsten des Arten- und Biotopschutzes durchzuführen oder zur Gewährleistung natürlicher Abläufe ganz auf die Holznutzung zu verzichten.

Besondere
Naturschutz-
massnahmen

² Als besonders wertvoll gelten der Waldrand sowie diejenigen Flächen und seltenen Waldgesellschaften, die im Waldentwicklungsplan gemäss § 15 entsprechend bezeichnet sind.

³ Für vertraglich gesicherte Nutzungsverzichte und besondere Pflegemassnahmen im Dienst des Naturschutzes leistet der Kanton finanzielle Beiträge.

⁴ Feuchtgebiete im Wald dürfen nicht entwässert werden. Ausgenommen sind Entwässerungen, die zum Schutz baulicher Anlagen erforderlich sind und zusammen mit diesen bewilligt werden.

§ 25

¹ Der Kanton entrichtet an vertraglich festgelegte besondere Leistungen der Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer Beiträge, namentlich an

Leistungen des
Kantons

- a) naturschutzbedingte Nutzungsverzichte oder Pflegemassnahmen;
- b) Massnahmen zur Verhütung und Behebung von Waldschäden gemäss § 19 Abs. 2;
- c) Leistungen der Forstreviere gemäss § 28 Abs. 1.

² Er kann für Massnahmen und für die Erfüllung von Aufgaben, die der Walderhaltung und der Sicherung nachhaltiger Waldleistungen dienen, projektbezogene oder pauschale Beiträge entrichten, namentlich für die Jungwaldpflege.

³ Er kann im Weiteren Beiträge entrichten für Massnahmen, die vom Bund selbständig oder in Abhängigkeit von kantonalen Beiträgen unterstützt werden, sofern die Voraussetzungen nach § 24 erfüllt sind.

⁴ Der Grosse Rat legt die Grundsätze für die Gewährung und Bemessung der Beiträge in einem Dekret fest.

Dekret zum Waldgesetz des Kantons Aargau (AWaD)

vom 3. November 1998

§ 2

¹ Die Beiträge von Bund und Kanton an vertraglich vereinbarte Naturschutzmassnahmen betragen zusammen

Beiträge an
Naturschutz-
massnahmen

- a) 100 % der Kosten
 - für die Pflege von Naturschutzgebieten und -objekten von nationaler und kantonaler Bedeutung;
 - für die Aufwertung von Waldrändern;
 - für Waldreservate mit Nutzungsverzicht;
- b) 50 % der Kosten für die Pflege von Naturschutzgebieten und -objekten von lokaler Bedeutung.

² Der Regierungsrat kann für die Anrechnung der Kosten Pauschalansätze festlegen.

³ Das Finanzdepartement schliesst die entsprechenden Vereinbarungen ab. Es berücksichtigt dabei fachliche Kriterien und kantonale Konzepte. Vereinbarungen über langfristigen Nutzungsverzicht werden in der Regel auf 50 Jahre, diejenigen über Pflegemassnahmen auf 1 bis 15 Jahre abgeschlossen.

